



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 2. Oktober 2018

Version in Kraft ab 1. Februar 2021

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 2. Mai 2018 erlässt der Gemeinderat Werthenstein folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich. Die Aussentouren erfolgen mindestens einmal pro Monat.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Vorstand des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Vorstand des GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet. Die Abfuhrdaten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit einem Datenträger (Chip) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückseigentümer.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, die nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde bietet folgende Separatabfahren an:

- Karton
- Altpapier
- Grüngut
- Häckseldienst

Art. 6 Separatsammlungen

¹ Die Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- PET
- Batterien
- Textilien und Schuhe
- Altöl
- Alu-Dosen und Weissblech

Art. 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Bei der Grünabfuhr gilt ein Markensystem. Das Grüngut ist in maschinell entleerbaren Containern bereitzustellen. Die Anschaffung ist Sache des Inhabers von Grüngut.

² Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst gemäss Entsorgungskalender an.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

* * *

6110 Wolhusen-Markt, 2. Oktober 2018

GEMEINDERAT WERTHENSTEIN

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli

sig. Peter Helfenstein

Anhang 1

Gebührenerhebung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenerhebung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Oktober 2018 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle1.1. Grüngut

Containergrösse	Verkaufspreis Einzelm. 10er-Bund	Verkaufspreis Jahresmarke
140 Liter	Fr. 60.00	Fr. 100.00
240 bis 360 Liter	Fr. 90.00	Fr. 140.00
600 bis 800 Liter	Fr. 200.00	Fr. 350.00

1.2. Häckseldienst *

Der Häckseldienst ist vom 1. Oktober bis 31. März während einer halben Stunde kostenlos. Jede weitere ¼ Stunde wird mit CHF 40.00 berechnet. In den übrigen Monaten wird für jede angebrochene ¼ Stunde ein Unkostenbeitrag von CHF 40.00 erhoben. Der Zeitaufwand beinhaltet Zu- und Wegfahrt, Bereitstellung Häckseinsatz. Für das Entsorgen des Häckselmaterials wird eine Pauschale von CHF 30.00 verrechnet.

2. Separatsammlungen

2.1. Karton	In Grundgebühr enthalten
2.2. Altpapier	In Grundgebühr enthalten
2.3. Glas	In Grundgebühr enthalten
2.4. PET	In Grundgebühr enthalten
2.5. Batterien	In Grundgebühr enthalten
2.6. Textilien und Schuhe	In Grundgebühr enthalten
2.7. Altöl	In Grundgebühr enthalten

3. Grundgebühr

Die Grundgebühren werden jährlich, aufgrund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

	<u>Bis Abrechnungsjahr 2018</u>	<u>Ab Abrechnungsjahr 2019</u>
Privathaushalte / Wohnung	Fr. 50.00	Fr. 35.00
Landw. Betriebe inkl. Wohnung des Betriebsinhabers	Fr. 50.00	Fr. 35.00
<u>Gewerbebetriebe:</u>		
Kategorie 1: 1 – 3 Angestellte	Fr. 60.00	Fr. 45.00
Kategorie 2: 4 – 6 Angestellte	Fr. 120.00	Fr. 90.00
Kategorie 3: ab 7 Angestellte	Fr. 180.00	Fr. 150.00

Anhang 2 Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Gebührenmarken für die Kehrichtabfuhr (GALL)

- Gemeindeverwaltung Werthenstein, Wolhusen-Markt
- Landi Pilatus AG, Wolhusen-Markt
- Migros Dorfmarkt Wolhusen-Markt
- Poststelle Wolhusen
- Volg-Filiale Schachen

Grüngutmarken

- Gemeindeverwaltung Werthenstein, Wolhusen-Markt
- Sammelsurium AG, Wolhusen-Markt
- Volg-Filiale Schachen

2. Gebrauchsdauer von Kehrichtmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

Die Grüngutmarken sind um den Containergriff anzubringen (Einzelmarken). Die Jahresmarken sind flach auf dem Container aufzukleben.

4. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des GALL.

5. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

6. Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Fundstelle GR</i>
Anhang 1 / Punkt 1.2	26.01.2021	01.02.2021	geändert	Nr. 15-2021